

Gubernial = Kundmachungen.

Verordnung (2)

des kais. königl. Illyrischen Guberniums zu Laibach.

Womit der neu regulirte Zolltariff für die Ein-, Aus- und Durchfuhr im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie der Artikel Seide- und Seidenwaaren, Baumwolle und Schaafwollene Waaren bekannt gemacht wird.

Seine Majestät haben laut hohen Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten 1. M. Zahl 43585. über Antrag der k. k. Kommerz-Postkommission für die ganze Monarchie ein neues System in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Seidengattungen, der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaafwollenen Waaren festzusetzen und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen durch Allerhöchste Entschliessungen vom 1ten April, 28sten Juni und 2ten August d. J. zu genehmigen geruhet.

1.) Die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Illyrien, und die Freihäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörenden, außer der Zolllinie gelegenen Distrikte, ist ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Verwendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beige- packt sind.

3.) Dagegen ist aber auch die Einfuhr aller Seiden- Baum- und Schaafwollwaaren ebenfalls im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie in der Art, wie dieses bisher nur in den alt Oesterreichischen Landesteilen Statt fand, verboten, und sind zur nähern Bezeichnung dieser einzuführenden verbotenen Artikel, entweder die Zollsätze mit einem Querstriche unterzogen, oder mit dem Worte „verboten“ selbst bezeichnet.

4.) Für den Zoll jedoch, als einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß erteilt wird, ist bei den Seidenwaaren der im Tariffe festgesetzte Einfuhrzoll, für die Schaaf- und Baumwollwaaren aber ein Zoll von Sechszig Perzent von dem von der Parthei zu erklärenden Werthe einzuhoben, wobei sich die Partheien genau nach den dem §. 63 der allgemeinen Zollordnung vom Jahr 1788 bestimmten Vorschriften bei der von ihnen angeführten Einfuhrbewilligung zu achten, und sich der im §. 36 eben dieser Zollordnung enthaltenen Bestimmung in der Art zu unterziehen haben, daß, wenn bei dem Eintreffen der Waare bei der Beschau ein bei der Paßerhebung zu gering angegebener Werth befunden werden sollte, das Zollamt berechtigt sei, die Waare höher anzuschlagen, und der Parthei die Wahl zuzugestehen, entweder die Waare um die höhere Schätzung gegen Zurückvergütung des bei der Paßerhebung nach dem erklärten Werthe entrichteten Zolles, dem Zollamte zu überlassen, oder den Mehrzoll von 60 Perzent nach dieser höhern Schätzung nachträglich zu entrichten, oder wenn sie die zollamtliche Schätzung zu hoch findet, eine unpartheiische Schätzung dieser Waaren durch Werks- oder Kunstverständige zu verlangen, welche das Zollamt vornehmen zu lassen hat, und nach welcher sodann die Parthei ohne weiters den ausfallenden Mehrzoll nachträglich zu entrichten, und die Kosten dieser Schätzung zu bestreiten hat.

5.) Von den verschiedenen Gattungen der Seide- und Baumwollwaaren ist der Zoll von dem Bruttogewichte mit Einschluß des Papiers, Bindfadens, und der Rollen warüber

sie gewickelt sind, von den schafwollenen Waaren aber auch mit Einschluß des Papiers = Bindfadens, der Rollen und Bretchen, wie auch des Bleies und der Ueberzüge abzunehmen.

6.) Da der Handel mit den in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tyrol vorhandenen Vorräthen an ausländischen Seiden-, Baum- und Schafwollenen Waaren noch einzuweisen, jedoch einzig auf gedachtes Königreich und auf Tyrol beschränkt ist, so müssen sämtliche aus diesem Königreiche und Tyrol in dem nun freien Verkehr mit den österreichischen Provinzen vorkommenden Waaren derselben Gattungen jederzeit mit den bisher für die begünstigt gewesene Einfuhr der lombardisch-venetianischen, dann Tyroler und Voralberger Fabrikate und Kunstzeugnisse vorgeschriebenen Ursprungszeugnissen begleitet seyn.

7.) Uebrigens wird zugleich für die Durchfuhr aller Seidengattungen sowohl, als der Seidenwaaren der Transitozoll mit 3 fl. 2 1/2 kr. allgemein, und ohne Unterschied von Einem Zentner Sporco, Wiener-Gewicht in der Art festgesetzt, daß, wenn dieser Transitozoll in gedachtem Betrage oder im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuß für den metrischen Zentner mit 14 Lire 11 Centesimi einmal entrichtet ist, keine fernere Transitozoll-Abnahme bei dem weitem Zuge durch die ganze österreichische Monarchie Staat zu finden hat.

Laibach den 23. September 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Freiherr von Erzel, k. k. Subernialrath.

T a r i f f

über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schafwollenen Waaren.

Post Nro	Benennung der Artikel.	Wiener- Gewicht.	Einfuhrzoll.		Ausfuhrzoll.		
			fl.	kr. / pf.	fl.	kr. / pf.	
Seidengattungen.							
1	Seide, rohe, ungespinnene	1 Centn.	—	39	—	64	37
2	— zum Einschlag, Aufzug und dergleichen gespinnene	1 Centn.	50	50	—	32	18
3	— gereinigte und gefärbte.	1 Centn.	63	19	—	25	51
4	— in kleinen weißen oder gefärbten Strähnchen	1 Centn.	152	16	2	4	18
5	— Seidenfäden	1 Centn.	40	—	—	20	—
6	Floretseide, rohe, wie auch Seidenabfälle aller Art	1 Centn.	—	13	—	6	28
7	— gespinnene rohe	1 Centn.	6	28	—	3	40
8	— gespinnene, gereinigte und gefärbte.	1 Centn.	21	32	—	1	8
9	Cocons	1 Centn.	—	16	—	verboten.	
Seidenwaaren.							
1	Mit Beimischung, ganze und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Weifen	1 Pfund.	24	—	—	—	10
2	— halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Woltonen, Felbes und Luchel	1 Pfund.	3	36	—	—	1
3	— dergleichen Ungarische	1 Pfund.	—	36	—	—	1

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Wiener= Gewicht.	Einfuhrs= Zoll.			Ausfuhrs= Zoll.		
			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Seidenwaaren								
4	Ohne Beimischung, broschirte, salfonirte, geflamme, gemahlte, und resticte Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und salfonirte Sammete, gesticte und Vorkur-Kleider und Westen . . .	1 Pfund.	14	24	—	—	6	—
5	— glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge und Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenmollone und Felbel (Felpa) auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Gessengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Hauben und dergleichen . . .	1 Pfund.	10	48	—	—	4	2
6	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	48	—	—	4	2
7	— floret- und pallerseidene Handschuhen, Hauben, Strümpfe und dergleichen . . .	1 Pfund.	7	12	—	—	3	—
8	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund	1	12	—	—	3	—
Baumwollene Waaren.								
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes, sie seyn gewirkt, gestricht, gewebt, als: Vapour, Loul, Musselin, Petimere, Madripas, Kammertuch, Ratune, Croisier, Kitfai, Plöre und Wolton . . .	1 Pfund.	verbothen.			—	3	—
2	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	12	—	—	3	—
	Mit Beimischung von echtem Golde u. Silber.	1 Pfund.	verbothen.			—	10	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	4	—	—	—	10	—
3	— von leinenem Garn, Schafwolle, unechtem Gold und Silber, als: Barchet, Pique, Rankin, Rankinet, Wallis, Zernette, Englischleder, Rips, Manchester aller Art, so wie Bett- und Futterbarcher u. d. gl . . .	1 Pfund.	verbothen.			—	4	2
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	48	—	—	4	2
	Zusatz. Rohe Baumwolle, geschlagene . . .	2 Cent.	3	30	—	—	17	2
Schafwollene Waaren.								
1	Ohne Beimischung eines fremden Stoffes aller Art, als: Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre, Kogen, Teppiche, Flanel, Tuch, Wolton, Ratin, Fria und dergleichen . . .	1 Pfund.	verbothen.			—	2	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	—	48	—	—	2	—
2	Mit Beimischung von leinenem Garn, als: Handschuh, Strümpfe, auch mit Hasenhaaren u. d. gl . . .	1 Pfund.	verbothen.			—	1	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	—	24	—	—	1	—
	Schawls. (echte Schawls u. Schawlstücher.	1 Pfund.	verbothen.			—	5	—
3	Schawls. (unechte Schawls u. Schawlstücher.	1 Pfund.	verbothen.			—	37	2

K u n d m a c h u n g. (3)

Gemäß Dekretes der k. k. Kommerz-Hofkommission vom 21. v. M. 3. 4200 haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 15. v. M. der Ernennung des Igaaz Carabelli zum königl. sicilianischen Konsul zu Venedig das Exequatur regium allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Von dem k. k. Landes-Gubernium,
Laibach den 1. Oktober 1817.

Anton Schren,
k. k. Subernal-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man die auf unbestimmte Zeit nur einstweilen in verflohenen Frühjahre auf 8 kr. M. R. pr. Pfund sammt Zugabe erhöhte Rindfleisch-Sakung auf die vorigen 7 kr. M. M. herabzusetzen besunden, welche Ausichrottung nach diesem herabgesetzten Tariffe mit dem 18. dieses Monats Oktober wieder ihren Anfang nehmen wird.

k. k. Kreisamt Laibach am 6. Oktober 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Franz Jentschitsch, als zum Verlaße seines Vaters Franz Jentschitsch, gewesenen Tagelöhners in der Lysan Nr. 54 bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Schuldenstandes dieses Verlasses gewilliget worden.

Daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel an den gedacht Franz Jentschitschen Verlaß eine Forderung stellen zu können vermögen, selbe bei der vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 10. November l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagssakung so gewiß anmelden und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlaß abgehandelt, und dem erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach am 3. Oktober 1817.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. prod. Fiskalamts in Vertretung des höchsten Boncal-Gefällen-Aerarii in die gegen Demeter Novacovich, Handelsmann in Agram, wegen schuldiger Kontrabandstrafe pr. 7702 fl. 52 kr. gegebene Feilbietung der in die Execution gezogenen, bei dem hiesigen k. k. Hauptzollamte befindlichen Kleidungsstücke sammt Koffer gewilliget worden; Da aber zu diesem Ende drei Termine, und zwar der erste auf den 31. d. M., der zweite auf den 14. November und der dritte auf den 28. November w. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Hauptzollamtsgebäude am Raan alhier mit dem Bedenten bestimmt wurden, daß, wenn gedachte Effekten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstaasakung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter derselben veräußert werden würden, so werden hiez die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen.

Laibach den 7. Oktober 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über den derzeit in Krakau No. 1. alhier wohnhaften Weltpriester, Herrn Ignaz von Portico, wegen der an ihn bemerkten, und durch die beigezogenen Aerzte erhobenen, durch hocherreichtes Alter herbeigeführten Geistes- und Sinneschwäche die Curatel zu verhängen, ihm die eigene freie Verwaltung seines Vermögens zu benehmen, und ihm einen Curator in der Person des Weltpriesters Johann Debenz aufzustellen befunden worden; daher dann Jedermann gewarnt wird, ohne Einspreitung und Beitritt des gedachten Curators mit dem bemeldten Herrn v. Portico irgend eine verbindliche Handlung bei sonstiger Nichtakzept des abgeschlossenen Geschäfts einzugehen, und sich vor Schaden, und Nachtheil zu hüten.

Laibach am 14. Oktober 1817.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Joseph Trigler, Inhabers des Guts Sagoriz in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts über folgende bei der im Jahr 1812 hier bestandenen französischen Liquidations-Commission angeblieh in Verlust gerathene hiesländig ständischen Aerial- und Obligationen, nahmentlich aber:

1.	—	48	dd.	1. Mai	1795	à 5	oso	auf	Sagoriz	und	Pentlergült	pro	Dom.	lautend	pr.	125	fl.				
2.	—	49							detto		detto		Ruffi.	detto		95	fl.				
3.	—	1995	detta		1796				detto		detto		Dom.	detto		125	fl.				
4.	—	1996							detto		detto		Ruffi.	detto		95	fl.				
5.	—	3247	dd.	1. Feb.	1797				detto		detto		Dom.	detto		125	fl.				
6.	—	3454	dd.	1. Mai					detto		detto		Ruffi.	detto		95	fl.				
7.	—	4557	detto		1798				detto		detto		Dom.	detto		125	fl.				
8.	—	4558	dd.	1. Mai					detto		detto		Ruffi.	detto		95	fl.				
9.	—	5860	dd.	1. Feb.	1799				detto		detto		Dom.	detto		125	fl.				
10.	—	6192	detto						detto		detto		detto			95	fl.				
11.	—	854	dd.	1. Feb.	1772				auf	Herrn	Max	Anton	v.	Zentensheim	laut.	à 4	oso	pr.	2000	fl.	
12.	—	7352	dd.	1. Nov.	1801				à 4	oso	auf	Herrn	Joseph	Trigler	lautend	pr.			120	fl.	
13.	—	7353	detto						detto		detto		die	Untertanen	des	Guts	Sagoriz	lautend	pr.	197	fl.
14.	—	9419	dd.	1. Aug.	1807				detto		Herrn	Joseph	Trigler	lautend	pr.				20	fl.	
															Zusammen	3435	fl.				

gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Grunde auf diese vorbemeldete in Verlust gerathenen Obligationen ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des Bittstellers solche nach Verlauf dieser Frist für gerichtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung der neuen Obligationen gewilliget werden wird.

Laibach am 25. Februar 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Dr. Anton Gallan, Curators der Johst Weithard Anton Barbo, Graf von Wachsensteinische Substitutionsmasse in die öffentliche Vorrufung aller, diesem Gerichte unbekannt, und auf den Frucht-Genuß dieser Substitutionsmasse Anspruch habenden Erben gewilliget worden, es werden demnach alle diejenigen, welche auf die Dr. Gallan

in dem Fruchtgenusse des vom Herrn Jobst Weifhard Anton Barbo, Grafen von Waxenstein angeordneten Legati perpetui ad pias causas, entweder aus der Benennung des letzten Fruchtgenießers Maria Diémas, Grafen von Barbo oder aus der disposition des Erblassers einen Anspruch zu haben vermeinen erinnert, daß sie sich binnen 1 Jahr und 1 Tag d. i. längstens bis auf den 27. November 1817 als dem festgesetzten Tage bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden haben, als sonst nach dem Inhalte und Vorschrift des Testaments fůrgegangen werden würde.

Laibach den 26. November 1816.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Johanna Ramusch Nro. 97 bei St. Florian zu Laibach öffentlich bekannt gemacht; Es habe dieses Gericht in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über folgende angeblich in Verlust gerathene, öffentlichen Fondsobligationen, als nämlich:

a) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 344 vom 1. Mai 1802 à 5 pCt. pr. 270 fl.
an Franz Sartori lautend.

b) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 12111 vom 1. Februar 1803 à 5 pCt. pr. 130 fl.
an Johanna Ramusch lautend.

c) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 11812 vom 1. August 1802 à 5 pCt. pr. 35 fl.
an Johanna Ramusch lautend.

d) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 9926 vom 1. August 1800 à 5 pCt. pr. 20 fl.
auf Neul C. v. Kirche Georgii lautend.

e) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 7663 vom 1. Februar 1803 à 4 pCt. pr. 50 fl.
an Johanna Ramusch lautend.

gewilliget worden, daher werden alle jene, welche auf erstbemeldte Obligationen, aus welchem immer für einem Rechtsittel einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert, ihre allfällige Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der Bittstellerin diese Obligationen für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer diesfälliger Schuldscheine gewilliget werden wird.

Laibach den 28. März 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es seie von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Dr. Niklas Reich, Gerichtsadvokaten zu Laibach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstgedachten Verlass eine Forderung zu stellen, berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 2. Jänner 1818 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Anton Gallan, dem der Dr. Johann Oblack, als Substitut beigegeben ist, bei diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit

seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nach Verfließung dieses Anmelde-Termines Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Verlass-Vermögens des verstorbenen Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut des verstorbenen vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig eyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigentums- oder Pfand-Rechtes, das ihnen sonst zu Statzen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würde. Wo übrigens die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögens-Verwalters, und zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 12. Jänner 1818 früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und damit bekannt gemacht wird.

Laibach am 7. October 1817.

Nemliche Verlautbarungen.

Papier Licitations-Ankündigung. (3)

Von der k. k. Banco-Taback- und Commerzial-Siegel-Gesäßen-Administration in Innere Oesterreich zu Graz, wird hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 14. November 1817 die Lieferung des für das k. k. Siegelamt erforderlichen Kanzleipapiers pr. 1400 Riß, dann für die e Administrationskanzlei 70 Riß mittelfeiner Sattung Kanzlei, und 170 Riß Konzeptpapier, welches durchaus gleich 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst einer öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Finanz-Hofstelle durch Kont. aft auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Februar 1818 bis Ende Jänner 1819 dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am vierzehnten November 1817 um 10 Uhr Vormittags bei dieser k. k. Gesäßen-Administration im Gesäßengebäude in der Raubergasse N. 378 im zweiten Stocke abgehalten werden wird: werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Bedingungen des Kontrakts bei der Registratur dieser k. k. Gesäßen-Administration während der vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden können, und daß jeder Mitsiegender am Tage der Versteigerung über das Vermögen die vorgeschriebene Caution von Viertausend Gulden im Baaren, oder öffentlichen 2 1/2 pCt. Staatspapieren erlegen zu können, sich auszuweisen, so wie mit einem Betrage von Zweitausend Gulden im Baaren, als dem hiemit festgesetzten Vadium, um so gewisser zu versehen habe, als diese Zweitausend Gulden von demjenigen, der den Kontrakt erstehen wird, soaleich erlegt werden müssen, und jeder, der sich über das Eine oder Andere nicht auszuweisen vermag, noch vor der Versteigerung abgewiesen werden mußte.

Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchsten Befehl nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weiteren Anbot mehr werde Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich von dem Tage an, als er das Licitationsprotokoll unterfertigt, verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sei.

Graz den 2ten October 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Schulen-Anfang. (1)

Von Seite des hiesigen k. k. Lyceums wird hiemit zur Benehmungswissenschaft der sämmtlichen Schulkinder bekannt gemacht, daß am 5. des künftigen Monats Novem-

Licitations = Ankündigung. (1)

Da der für das Parbacher Militär-Garnisons Spital gegenwärtig bestehende Victualien und Getreide Lieferungs-Kontract mit legten Oktober 1817 zu Ende gehet, und in Folge Hofkriegsräthlichen Decrets vom 4 dieses L. 3322 vom 1. November 1817 bis Ende April 1818 zu Deckung der Spitals-Erfordernisse nach vorläufig öffentlich kund zu machender Licitation ein neuer dießfälliger Contract abgeschlossen werden solle, so wird anmit bekannt gemacht, daß diese Licitation am 25. Oktober 1817 allhier vorgenommen und auf 6 Monate, nämlich vom 1. November 1817 bis legten April 1818 mit Vorbehalt der hohen Ratification zu gelten haben wird.

Die zu liefern kommenden Victualien-Bedarfs-Artikel sind nachstehende, als:

Gemmeln zu 3, 6, 9 und 24 Loth, gemischtes Brot zu 16 und 26 Loth, Mund- und Pohnmehl, Reis, Weizengries, gevollte, rohe und gerissene Gerste, Bohnen, Erbsen, Rindschmalz, Zucker, Zwetischen, Kimmel, Zwiebel, Seife, Wachholderbeeren, Wein, Brandwein und Weinessig.

Die Verbindlichkeit des Lieferanten besteht in folgenden:

- 1ten. Müssen die Bedarfs-Artikel dergestalt in guter Qualität eingeliefert werden, daß das Brot alle 24 Stunden, auf vorhergehende Anweisung; die übrigen Artikel hingegen von 14 zu 14 Tagen vorhinein beigelegt werden, und die erste Einlieferung am 1. November d. J. beginne, und der Spitals-Commission vorgelegt werde.
- 2ten. Der als Mindestbieter verbleibende Lieferungs-Unternehmer bleibt dem hohen Verarrio für die volle Zeit der 6 Monate seiner Seite verbindlich. Dem k. k. Spital-Commando hingegen bleibt es vorbehalten, bei einer etwa von höherer Behörde erfolgenden anderweitigen Disposition die solche Aufkündigung zu machen; wo sodann in 8 Tagen vom Tage der Aufkündigung gerechnet, die Lieferung das gänzliche Ende zu erreichen haben wird, ohne daß dem Contrahenten der mindeste Vergütungs-Anspruch zustünde.
- 3ten. Ist der Lieferant verpflichtet für die richtige Zubereitung aller Contractbedingnisse dem Verarrium eine, einer ganz monatlichen Lieferung im Werthe gleich kommende baare oder annehmbare glaubwürdige Caution beizubringen; zur Sicherheit hat aber jeder Lieferungs-Lustige 500 fl. C. M. alsadium oder Neugeld vor der Licitation zu erlegen; welches jedoch der nicht mindestbietende Lieferant nach beendetem Akt wieder zurückgestellt erhält.
- 4ten. Wird ferners festgesetzt, daß, wosern der Lieferungs-Ersther auf eine oder andere Weise der auf sich genommenen Contracts-Verbindlichkeit nicht entsprechen sollte, das k. k. Spital-Commando ohne weiteres berechtigt seyn wird, die sämtlichen Bedarfs-Artikel für die ganze Dauerzeit des Contracts auf Gefahr und Kosten des Lieferungs-Unternehmers ohne aller weitwendigen Procedur, aus dem vercautionirten Betrage herzunehmen, dahingegen verpflichtet sich:
- 5ten. Das Spital-Commando dem Contrahenten nach jeder monatlichen Lieferung der Victualien ohne Aufenthalt die baare Bezahlung im Metalgelde zu leisten.

Der Contract ist für den Mindestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls verbindlich, und im Falle sich der Mindestbieter weigere, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contracts, und das allerhöchste Verarrium hat die Wahl entweder den Mindestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilszubieten.

Dieser Contract wird auf 6 nacheinander folgende Monate, wie schon oben erwähnt, nämlich vom 1. November 1817 bis Ende April 1818 jedoch mit Vorbehalt der hohen Genehmigung abgeschlossen. Es werden zu diesem Ende alle jene, welche diesen Contract

(Zur Beilage Nro. 83.)

einzu gehen gedenken, öffentlich vorgeladen, am Tage der Licitation, nämlich am 25. October d. J. früh um 9 Uhr sich in der hier befindlichen k. k. Feldkriegs-Commissariatskanzlei einzufinden, woselbst die Licitation abgehalten werden wird.

Laibach am 16. October 1817.

Versteigerung einer Hube in Proprolnim. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Simon Koschier, und der Agnes Stenoh, wider Magdalena Wertonzel und Valentin Wertonzel, als Joseph Wertonzel'schen Kinder, Vormünder, dann Martin Demischer, wegen schuldigen 758 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Abschlag der darauf erhaltenen 122 fl. 15 kr. in die executive Feilbiethung der, der Staatsherrschaft Laibach sub Urbars Numero Zweitausend zehn zinsbaren gerichtlich auf 973 fl. 45 kr. geschätzten Hube des Joseph Wertonzel und Martin Demischer in Proprolnim Hauszahl 7 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 6. November, 4. December d. J. und 7. Jänner 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube, weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laibach am 6. October 1817.

Versteigerung einer Hube in Salsbach sammt Vieh. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ansuchen der Margareth Werze, wider Georg Groschel, Vater und gesetzlicher Vertreter seiner von Helena urbarsmäßigen Struger hinterlassenen Kinder, wegen schuldigen 722 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der, der Staatsherrschaft Laibach sub Urb. Nro. 1757 zinsbaren, gerichtlich auf 1122 fl. 45 kr. und mit Vieh und Rüstung auf 1156 fl. 15 kr. geschätzten, Helena Struger'schen Hube in Salsbach Hauszahl 14 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 10ten November, 11ten December d. J. und 12ten Jänner 1818 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laibach am 11. October 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sei über executives Einschreiten des Herrn von Gorzaroffi, Rentmeister der Herrschaft Prem, wider Joseph Zuzek aus Unterkoschanna, wegen an Garben-Zehnpacht schuldigen 371 fl. 27 kr. E. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, in die Pfändung gezogenen und à 2 fl. gerichtlich geschätzten 400 Stück Schaafe gewilligt worden.

Da hierzu der 22. October, 5. und 19. November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr im Orte Adelsberg mit dem Besatze bestimmt ist, daß, wenn bemelte Schaafe weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bei der dritten unter demselben hindanngegeben werden, so werden die Kauflustigen an bemelten Tagen hierorts zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 8. October. 1817.

Bekanntmachung. (1)

Da von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg über Ansuchen des Herrn v. Gorzaroffy, Rentmeister der Herrschaft Prem, wider Casper zu Zuzek aus Unterkoschanna

wegen-annoch an Zehnpacht schulbigen 139 fl. 3 kr. M. W. nebst Zinsen, und Executionskosten in die Realsumirung der auf den 6. September d. J. bestimmt gewesen aber unterbliebenen 3ten Feilbietungstagsatzung gewilliget wurde, so wird dies mit dem Beifuge bekannt gegeben, daß zur dritten und letzten Veräußerung der dem Kasper Zuzick gehörigen, in die Execution gezogenen, und à 2 fl. pr. Stück gerichtlich geschätzten 220 Stück alte Schaafe der 22. Oktober 1817 früh um 9 Uhr im Orte Adelsberg bestimmt seye, und daß diese am bemelten Tage, wenn der Schätzwert oder ein Mehreres nicht angeboten werden sollte, unter der Schätzung gegen gleich baare Bezahlung hindanngegeben werden.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Adelsberg am 8. Oktober 1817.

Lieferungs-Aufforderung verschiedener Holzschnitt-Sorten. (1)

Von Seiten des Pecerwardeiner Gränz-Regiment wird bekannt gemacht: daß zu denen Aerial-Bauführungen im Regimente nachfolgende Holzschnitt-Waaren erfordert werden, und zwar:

5000 Stück 5/4 Zoll dicke, 13 Schuh lange und 10 bis 12 Zoll breite tannene oder fichtene Bankladen.

5000 Stück 1 Zoll dicke: 13 Schuh lange und 9 bis 12 Zoll breite, tannene oder fichtene Bankladen. Dann:

3000 Stück 5/4 Zoll dicke, 2 Zoll breite und 2 Klafter lange weiche Dachlatten.

Da nun zu dem Ankauf dieser Bau-Materialien nach hoher Anordnung die Lieferung von den Mindestbietenden fürzuwählen ist, so wird dieses allgemein bekannt gemacht, damit diejenigen so die Lieferung der obigen Holzschnitt-Sorten im Ganzen oder theilweise zu übernehmen gedenken, am 1. December dieses Jahrs in der früh um 8 Uhr, alhier in der Gränz-Verwaltungs-Rechnungs-Kanzlei zuverlässig erscheinen wollen, um dann mit den Mindestbietenden den Kontrakt abzuschließen zu können.

Wie sich das Regiment die hohe Ratification des Kontrahent durch Einen hochlöbl Hofkriegsrath vorbehält, so wird auch bemerkt, daß der Kontrahent verbunden sei bei Erleistung der Lieferung durch den mindesten Anboth, zur Sicherheit des Aerialio eine angemessene Kaution in die Baukasse des obigen Regimente zu erlegen.

Sig. Staabsort Mitrowitz am 21. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Kraschiz von Krupp, wider Stephan Lukeschiz von Sobindsdorf, wegen schulbigen 638 fl. M. W. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen in Sobindsdorf liegenden, auf 1254 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten 388l. Kaufrechtshube, sammt den dazu gehörigen Weingärten gewilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. Oktober und die dritte auf den 27. November d. J. mit dem Beifuge angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzwert hindanngegeben werden würde, so werden die Kauflustigen an obbenannten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Sobindsdorf bei Schemitz zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 23. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich für die 388 Kaufrechtshube kein Kauflustiger gemeldet.

E b i l t. (1)

Von der im Laibacher Kreise liegenden Herrschaft Ponovitsch wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß am 28. d. M. und die darauf folgenden

Lage um 9 Uhr Vormittags in dem hiesig herrschaftlichen Schlosse verschiedene Fahrnisse, als Ochsen, Kühe, Lärzen, Kälber, Borstenvieh, ein Paar jungen Wagenpferde, Getreid, Wurzelfrüchte, Jagdgewehre und Hauseinrichtung von verschiedener Gattung im Versteigerungswege gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand hindanngegeben werden. Wozu alle Kaufsüchtige zu erscheinen eingeladen sind.

Herrschaft Ponoovitch am 7. Oktober 1817.

Verlautbarung. (2)

Das sub Conscript. No. 118 an der Kommerzialstraße nach Kärnten am Anfange des Marktes Neumarkt in Oberkrain liegende, zu allen Speculationen geeignete schuldenfreie Haus ist aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus 2 gewölbten Kellern. Zu ebener Erde aus einer 6 1/2 Klafter langen, und 2 Klafter breiten Hauslaube, zwei großen, einem kleinen heizbaren Zimmern, einem gewölbten Kraiteller, Speisegewölbe, Küche, einem 7 1/2 Klafter breiten, 9 1/2 Klafter langen gesperreten Haushofe, aus 2 am Hofe sich befindlichen feuersichern, mit einem eisernen Thore versehenen geräumigen Gemächern, auf 4 Kühe, 4 Pferde zugerichteten Viehstalle, Wagenschuppe und Holzlege. Der Küchengarten an den Haushof sich anhaltend ist 17 Klafter breit, 16 Klafter lang, mit wenig Bäumen besetzt, aber ganz mit Mauer umgeben. Im ersten Stockwerke hat das Haus einen in der Größe der Hauslaube mit zugearbeiteten Steinen gepflastert gewölbten Vorhof, 2 große und 1 kleines Zimmer vereinigt, dann 2 kleinere Zimmer, eins mit einem Alkos, eins ausgenommen alle heizbar; ferner hat das Haus einen geräumigen, gewölbten, gepflasterten Gang und am Ende dieses ein heizbares Zimmer. Dieses Haus ist auch mit Destrich, und eisernen Balken versehen, und ganz feuersicher.

Das Grundstück Male Roth genannt, nicht 5 Minuten vom Hause entfernt, in Wiesen und Aekern bestehend, kann mit dem Hause, oder auch allein erkaufet werden. Liebhaber dieser Realitäten belieben sich des Rathern an den Eigenthümer Jgnaz Jaborneg alhier selbst entweder schriftlich oder mündlich binnen 2 Monathen zu verwenden.

Neumarkt in Föhrien am 19. September 1817.

Verlautbarung. (2)

Von der im Lande Krain, Laibacher Kreis, in Neumarkt liegenden Baron Bernegerschen Gült, werden über mehrmal voraus gegangene gütliche Aufforderungen zur Schuldigkeits-Entrichtung alle jene Partheien, welche der besagten Gült an ihren besizenden Realitäten sowohl an Urbairals-Gaben, Laadernien, oder sonst unter welsch immer Namen im Rückstande haften, hie mit öffentlich aufgesodert, ihre Rückstände sofrlich abzuführen, im widrigen dieselben durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden würden, welche Bekanntmachung auch zugleich zu dem Ende erlassen wird, um die in dem 1480 S. des bürgerlichen Gesetzbuches, oder jede etwa vorschützen wollende Verjährung zu unterbrechen.

Gült Werne in Neumarkt am 19. September 1817.

Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hie mit bekannt gemacht: Es habe Maria Stroini, einverständlich mit Anton Dominik zu Libach, um die Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1803 vermählten Bruders Jgnaz Stroini gebethen.

Da man nun hierüber den Herrn Gerichts-Advokaten Dr. Maximilian Wurzbach zum Vertreter dieses Jgnaz Stroini aufgestellt hat, so wird ihm dieses durch öffentliche Ausschrift zu dem Ende bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre so gewiß vor dieses Gericht erscheinen, oder, daß er noch im Leben sei, diesem Gerichte, oder seinem Herrn Vertreter und Erben anzeigen solle, wie widrigens derselbe nach Verlauf dieser Zeit für todt erklärt werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weirelberg am 25. November 1816.

F e i l b i e t h u n g s = E d i k t. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Warhäus Thurgon, wider Franz Wabnig von Unterschischka, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs schuldigen 215 fl. 45 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der zweien dem Schuldner Franz Wabnig, eigenthümlichen, zu Unterschischka liegenden, der d. D. Ritt. Commenda Laibach sub Uih. Nro. 10 et 15 zinsbaren auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Bergantheile, nach dem diesfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. Juni l. J. gewärtiget worden. Da man hiezu drei Termine, und zwar für den ersten den 29. September, für den zweiten den 29. Oktober und für den dritten den 28. November 1817 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsaßung diese zwei Bergantheile um den Schätzungswertb oder darüber nicht an den Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietungstagsaßung auch unter dem Schätzungswertb hindanngegeben werden, so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß die diesfälligen Licitationsbedingungen täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach den 22. August 1817.

Bei der ersten Feilbietung ist Niemand erschienen.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Mathias Navaac zu Reifnitz, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Eschinkel zu Handlern angehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nro. — ein dienenden, und gerichtlich auf 164 fl. U. E. geschätzten, zu Kotschen liegenden 14 Hube sammt Mobilien, wegen schuldigen 130 fl. U. E. 5 pEt. Interessen, und Gerichtskosten, im Executionswege gewilliget, und sind zu dem Ende drei Versteigerungstermine, als am 28. Oktober, am 28. November und am 29. December 1817 mit dem Bedeuten einberaumet worden, daß, wenn die Mobilien und die 14 Hube, weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um die Schätzung an Mann gebracht werden könnten, sie bei der dritten auch unter derselben hindanngegeben werden würden. Daher haben alle jene, welche obige 14 Hube und Mobilien käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen frühe um 9 Uhr im Orte Kotschen zu erscheinen.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee den 3. September 1817.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des im gegenwärtigen Jahre verstorbenen Kaspar Schereben, Wirth zu Grenitschen, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 29. Oktober d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ohne Rücksicht auf sie, an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an den Nachlaß des im laufenden gegenwärtigen Jahrs verstorbenen Martin Kuhar, Bauers zu Oberduryplach, entweder als Erben oder als Gläubiger, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 30. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ohne Rücksicht an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an den Nachlaß der am 29. November 1815 verstorbenen Rosalia Wuth, Ehegattin des Strikmeisters Valentin Kallischnigg zu Neumarkt, entweder als Erben oder als Gläubiger, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 30. Oktober l. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche anzumelden; als widrigen nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ohne Rücksicht auf sie an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an den Nachlaß des im gegenwärtigen Jahre verstorbenen Simon Scheratan, Witt zu St. Anna, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 3. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche anzumelden, widrigen nach Verlauf dieser die Abhandlung und Einantwortung dieses Verlasses ohne Rücksicht auf sie, an die erklärten Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird dem Peter Kohlek, Besitzer der Schöpfschekube zu St. Anna, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Franz Mathias Klander, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen laut diesgerichtlichen Urtheils dd. 19. Jänner intabulato 16. Februar 1815 schuldigen 310 fl. 36 kr. 1/2 pf. die gerichtliche Execution geführt und um richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Hof- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Johann Homann zu Laak zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Executionssache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu diesem Gegenstand dienlich finden werde, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, da die vom Joseph Mallo zu Radmannsdorf wegen schuldigen 104 fl. 46 1/2 kr. in die Execution gezogene Haus No. 2 zu Neumarkt sammt der Wiese Orogank, dem Ignaz Patschbounigg gehörig, weder bei der ersten noch zweiten Licitation um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden konnte, selbes bei der dritten Feilbietungstagung als am 23. Oktober d. J. auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird. Wozu alle Kauflustige, dann die auf obige Realität intabulierten Gläubiger und letztere mit dem Beisage um 9 Uhr Vormittags am obbenannten Tag vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen vorgeladen werden, daß, weil die alten Grund- und Intabulationsbücher der Herrschaft Neumarkt in der Feuersbrunst Anno 1811 verbrannt sind, selbe ihre vorge- merkten Forderungen, durch Urkunden rechtlich darthun und gehörig liquidiren lassen sollen,

wibrigens im Ausbleibungsfall sich dieselben den aus ihrer Nachlässigkeit entspringenden Schaden selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neumarkt am 29. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgericht Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathias Michitsch von Gditenitz, wider Andreas Mauser von Wresen, wegen schuldigen 650 fl. N. E. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbiethung des gegenwärtigen im Altschemischerberge liegenden, dem Gute Schmitsch zinsbaren, sammt Keller und Zugehör auf 711 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 11. September, die zweite auf den 11. Oktober und die dritte auf den 11. November d. J. mit dem Besatze angeordnet worden sind, daß, wenn gebachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde; so werden diesemnach die Kauflustigen an bestimmten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Altschemischerberg zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Die Licitationsbedingungen liegen bei diesem Gerichte.

Bezirksgericht Krupp am 19. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

In der Herrschaft Reichenburg, in Steyermarkt an der Sau, werden am Martini-Tag, als am 11. November d. J. mehrere Gattungen vom großen und kleinen Schweizer Vieh, dann sämtliche Natural-Vorräthe von verschiedenem Getreide, Greiselferkel, Wurzelfrüchte, und Weinvorräthe von den letzten 3 Jahren in kleinen oder großen Partien im Licitationswege hindangegeben, und zwar gegen baare Bezahlung in Metallmünze, oder Einlösungsscheinen.

M a c h r i c h t. (1)

Bei Unterzeichnetem, in der Ringergasse No. 274, sind zwei sehr schön eingerichtete Zimmer monatlich an ledige Herrn zu verlassen, und können nach Verlangen auch einzeln abgegeben werden.

Laibach den 12. Oktober 1817.

Joseph Langer, Gastwirth zum Lampel.

M a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter macht einem geehrten Publikum bekannt, daß er seine Wohnung verändert und sich vermahlen in der Judengasse No. 226. im 2ten Stocke befindet. Er empfiehlt sich zugleich mit guter und schleuniger Bedienung, wie auch um die billigsten Preise. Auch werden bei ihm einige Knaben in Kost und Wohnung gegen billige Bedingungen angenommen.

Christian Eöck, bürg. Manns-Kleidermacher.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz, im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Mathias Perko, Inhaber des Gutes Rosenbüchel, in die executive Feilbiethung der den schuldenden Eheleuten, Johann und Maria Pter gehörigen, im Dorfe Winnsberg gelegenen, der Pfarrgilt daselbst zinsbaren, auf 456 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten kaurrechtlichen Hofstatt sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Da man die dießfälligen Feilbiethungstagsatzungen auf den 23. Oktober, 24. November und 27. December l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte der zu versteigernden Realität mit dem Anbauge bestimmt hat, daß im Falle diese Hofstatt weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hindanzugeben werden wird; so werden alle Kauflustigen hierzu zu erscheinen mit dem Bedenken erinnert, daß die Schätzungs- und Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreuz am 26. September 1817.

Verkaufs - Anzeige. (2)

Den 24. Oktober Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in der Kanzlei des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse No. 210 im 2ten Stocke drei Waldantheile der dem Gute Rosenbüchel bei Laibach zunächst liegenden, dem Grundbuche der Pfarr- und Filialkirchengült des Heil. Peters außer Laibach dienstbaren Waldung Bogata, Dolina im Wege der Versteigerung verkauft werden. Der Flächeninhalt dieser drei Waldantheile beträgt zusammen 11 15/16 Joch, die Gränzen eines jeden Theils sind mit Marksteinen versehen, der Nachwuchs sorgfältig gezügelt, und die diesjährige Einspren noch ganz vorhanden. Die Kauflustigen werden am obgedachten Tage zu erscheinen hiemit eingeladen, können aber mittlerweile die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Doctoris Wurzbach täglich von 3 bis 5 Uhr Nachmittags einsehen.

Laibach den 8. Oktober 1817.

Wagen zu verkaufen. (6)

Es ist ein sehr modernes vierfüßiges, halbgedecktes, gelb lackirtes Pirutsch, welches sowohl zum Reiten, als auch in der Stadt sehr gut zu gebrauchen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist im sehr guten brauchbaren Stande, schon überführt und zum Reiten mit einem schönen englischen Vordache zum Abnehmen, dann einem Koffer für rückwärts- und einem andern vorwärts aufzuschrauben.

Ferner ist dasselbe auf 4 Federn mit eisenen Achsen und messingenen Büchsen, dann mit einer Zwißel (oder halben starken eisenen Schwanzhals versehen). Ueberhaupt hat dasselbe alles sowohl für Reen als auch bei der Stadt notwendigen Bequemlichkeiten und empfiehlt sich besonders durch die Solidität aller seiner Bestandtheile.

Die näheren Auskünfte ertheilt der bürgerliche Schmidmeister Georg Bayer, in der Kapuziner-Vorstadt, Elephanten Gasse, Haus No. 14.